

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 409 - 409

Klageänderung oder Ergänzung? § 240 CPO. § 120

GO. - § 2 Reichshaftpflichtgesetz

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Konkursverwalter als Vertreter des Gemeinschuldners und Verwalter alles zur Konkursmasse gehörenden Vermögens habe geben wollen, weil nicht abzusehen sei, welchen anderen Zweck die Zustellung an den Konkursverwalter habe haben sollen, so folgt doch daraus nicht, daß, wie das Oberlandesgericht weiter ausführt, die Klage nur gegen den Konkursverwalter als gesetzlichen Vertreter des Gemeinschuldners T. in Bezug auf das zum Konkurse gezogene Vermögen erhoben sei, und daß der Konkursverwalter zum Auftreten in der mündlichen Verhandlung und zur Stellung des Antrages auf Abweisung der Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten berechtigt gewesen sei. Die Zustellung der allein gegen T. erhobenen Klage konnte, selbst wenn der Anwalt desselben die Absicht hatte, dieselbe nunmehr gegen den Konkursverwalter zu erheben, nicht ohne weiteres die Wirkung einer Klageerhebung gegen diesen haben. III. Sen. 124/87. Beschluß v. 24. Januar 1888.

Klageänderung oder Ergänzung? § 240 C.P.D. § 120 G.D. — § 2 Reichshaftpflichtgesetz. Durch die in dem § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 aufgestellten Rechtsnormen ist die Verpflichtung des Arbeitgebers zum Ersatze des Schadens, welchen ein Arbeiter bei seinen Dienstverrichtungen erleidet, lediglich erweitert. Während der Arbeitgeber bis dahin nur nach den Grundsätzen des Dienstmiethvertrages beziehungsweise der actio legis Aquiliae (siehe auch § 120 G.D.) für eigenes Verschulden einzustehen hatte, hat derselbe nunmehr, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen des § 2 a. a. D. vorliegen, auch für das Verschulden der dort bezeichneten Aufsichtspersonen zu haften. Die enge Beziehung, in welcher der Anspruch aus dem § 2 des Haftpflichtgesetzes zu dem bisher geltenden Rechte steht, hat auch in dem Gesetz selbst einen Aus-